



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Titel

„Der Anwendungsbereich der Nachtragsverteilung“

vorgelegt von

Mag. iur. Johanna Weiss

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juli 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Zivilverfahrensrecht

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

I. Themenauftritt

Bereits vor fast 20 Jahren hielt *Jelinek* fest, dass die Nachtragsverteilung, obwohl die Bestimmung des § 138 IO seit dem Inkrafttreten der Insolvenzgesetze im Jahr 1914¹ im Kern nicht geändert wurde, den Rechtsanwender „auch *heute* noch vor neue Fragen“ stelle.² Zum selben Befund kam *Schneider* im Jahr 2017.³ Auch aus heutiger Sicht ist diesem Ergebnis noch zuzustimmen. Es ist allerdings festzustellen, dass sich Lehre⁴ und Rechtsprechung⁵ in den letzten Jahren verstärkt mit der Nachtragsverteilung befassten. Der OGH beschäftigte sich in jüngerer Zeit etwa mit den Fragen, mit welchem Wert das zu verteilende Vermögen bei einer Nachtragsverteilung anzusetzen ist,⁶ ob es eine Höchstfrist für die Einleitung einer Nachtragsverteilung gibt,⁷ und ob eine Nachtragsverteilung nach Bestätigung eines Zahlungsplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens zulässig ist, obwohl zuvor keine Schlussverteilung stattgefunden hatte.⁸ Speziell die letztgenannte Entscheidung fand – auch im Hinblick auf die umstrittene Frage, in welchen Fällen eine Nachtragsverteilung ohne vorangegangene Schlussverteilung zulässig sein soll – besondere Beachtung in der Literatur.⁹

Die rege Rechtsprechung sowohl des OGH¹⁰ als auch unterinstanzlicher Gerichte¹¹ sowie eine aktuelle Statistik des KSV 1870, nach der es in den letzten zehn Jahren 1.025 Nachtragsverteilungen gab – das sind durchschnittlich ungefähr 100 pro Jahr –,¹² legen nahe, dass

¹ RGBI 1914/337.

² *Jelinek* in FS Sprung 195 (195).

³ *Schneider* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (115).

⁴ ZB *Kantner*, ZIK 2020/117, 102; *Lehner*, ZIK 2017/10, 16; *Riel*, ZIK 2019/97, 73 (75; Entscheidungsanmerkung); *Schneider*, KTS 2018, 51; *Schneider*, ZIK 2017/165, 129; *Schneider* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115; *Schneider* in *Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203; *Zeitler* in KLS, IO § 138; *Zeitler*, EvBl 2017/111, 775 (778; Entscheidungsanmerkung).

⁵ ZB OGH 27.2.2020, 8 Ob 146/19g; OGH 26.2.2019, 8 Ob 93/18m; OGH 26.11.2018, 8 Ob 104/18d; OGH 22.2.2017, 8 Ob 65/16s; OGH 17.8.2016, 8 Ob 64/16v.

⁶ OGH 27.2.2020, 8 Ob 146/19g; s noch unten II. C.

⁷ OGH 26.2.2019, 8 Ob 93/18m.

⁸ OGH 22.2.2017, 8 Ob 65/16s; die Entscheidung wurde bestätigt durch OGH 26.11.2018, 8 Ob 104/18d; s auch RIS-Justiz RS0131368.

⁹ Siehe etwa *Riel*, ZIK 2019/97, 73 (75 f; Entscheidungsanmerkung [zu OGH 26.11.2018, 8 Ob 104/18d]); *Schneider*, ZIK 2017/165, 129; *Schneider* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (121 f, 125 f); *Trenker*, ÖJZ 2019/113, 897 (905); *Zeitler* in KLS, IO § 138 Rz 75 ff, 79 ff; *Zeitler*, EvBl 2017/111, 775 (778 f; Entscheidungsanmerkung). Zur umstrittenen Frage der Zulässigkeit einer Nachtragsverteilung nach Aufhebung des Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder wegen Masseunzulänglichkeit – in beiden Fällen findet keine Schlussverteilung statt – weiters etwa ErläutRV zur InsNov 2002, 988 BlgNR 21. GP 34; *Bachmann*, Befriedigung 173 ff, insb 178; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 138 KO Rz 20 f; *Reckenzaun*, ZIK 2013/239, 165; *Schneider* in *Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203 (208 ff); OLG Wien 22.12.2016, 28 R 243/16k ZIK 2017/251, 196; OLG Wien 11.11.2014, 28 R 269/14f ZIK 2015/34, 31 sowie unten II.B.

¹⁰ Siehe FN 5.

¹¹ ZB OLG Wien 22.6.2018, 6 R 93/18t ZIK 2019/190, 154; OLG Wien 28.3.2018, 6 R 62/18h ZIK 2018/304, 239; OLG Linz 23.1.2017, 2 R 5/17v ZIK 2017/149, 117; OLG Wien 22.12.2016, 28 R 243/16k ZIK 2017/251, 196; OLG Wien 16.8.2016, 28 R 186/16b ZIK 2017/201, 153.

¹² *Kantner*, ZIK 2020/117, 102. Im herangezogenen zehnjährigen Vergleichszeitraum wurden insgesamt 33.122 Insolvenzverfahren eröffnet.

der Nachtragsverteilung nicht nur wissenschaftliche, sondern auch praktische Bedeutung zukommt.

Trotz des großen Interesses an der Nachtragsverteilung in Rechtsprechung und Lehre sind viele (auch grundlegende) Fragen umstritten oder unbehandelt, was Raum für eine umfassende wissenschaftliche und monografische Aufarbeitung bietet.

II. Überblick über die Forschungsfragen

Im Folgenden sollen die Themenschwerpunkte des Dissertationsprojekts in der gebotenen Kürze vorgestellt werden.

A. Die (dogmatischen) Grundlagen der Nachtragsverteilung

Zahlreiche ältere sowie aktuelle Standardwerke beginnen die Ausführungen zu § 138 IO mit der Beschreibung der Nachtragsverteilung als eine Verteilung nach der Schlussverteilung.¹³ Diese Umschreibung, die sich recht nahe am Gesetzestext bewegt, scheint sehr eindeutig. Bei näherer Analyse wird jedoch ersichtlich, dass sie weniger allgemein gültig ist, als auf den ersten Blick zu vermuten wäre.¹⁴ Vermeintliche Klarheit besteht auch dahingehend, dass die Nachtragsverteilung, wie es von der jüngeren Lehre vorherrschend vertreten wird, keine Wiederaufnahme¹⁵ oder Fortsetzung,¹⁶ sondern eine nachträgliche Ergänzung¹⁷ ist. Was jedoch genau ergänzt werden soll, wird nicht einheitlich ausgeführt. Teils wird von der nachträglichen Ergänzung der Schlussverteilung,¹⁸ teils allgemeiner von der nachträglichen Ergänzung des Verteilungsverfahrens¹⁹ gesprochen.

¹³ *Bartsch/Pollak*, KO I³ § 138 Anm 1; *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁴ Rz 380; *Feil*, IO⁸ § 138 Rz 1; *Holzhammer*, Insolvenzrecht⁵ 156; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 138 KO Rz 1; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 633 f; *Zeitler* in KLS, IO § 138 IO Rz 1.

¹⁴ Der OGH (22.2.2017, 8 Ob 65/16s) sprach im Jahr 2017 aus, dass eine Nachtragsverteilung nach Bestätigung des Zahlungsplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens zulässig ist, obwohl zuvor keine Schlussverteilung stattgefunden hatte. Ob nach Aufhebung des Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder wegen Masseunzulänglichkeit eine Nachtragsverteilung zulässig ist, ist in der Lehre umstritten (s schon oben FN 9 und unten II.B). Insofern erscheint es geboten, diese „allgemeine Umschreibung“ zu überprüfen.

¹⁵ Vgl *Feil*, IO⁸ § 138 Rz 1, der vertritt, dass „die Nachtragsverteilung [funktionell] eine einer Wiederaufnahme durch das Prozessgericht vergleichbare Beschlussfassung“ bedeute.

¹⁶ *Voß*, ZZP 36 (1907) 401 (410).

¹⁷ *Bartsch/Pollak*, KO I³ § 138 Anm 9; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 138 KO Rz 15; *Schneider* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (115); *Zeitler* in KLS, IO § 138 Rz 1; s auch OGH 17.8.2016, 8 Ob 64/16v.

¹⁸ *Bartsch/Pollak*, KO I³ § 138 Anm 9; *Zeitler* in KLS, IO § 138 Rz 1; OGH 17.8.2016, 8 Ob 64/16v; vgl allerdings OGH 22.2.2017, 8 Ob 65/16s.

¹⁹ *Schneider* in *Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203 (205); vgl *Zeitler*, EvBl 2017/111, 775 (778; Entscheidungsanmerkung).

Auch die Entwicklung der Judikatur in den letzten Jahren wirft in diesem Zusammenhang Fragen auf. So ging der OGH im Jahr 2016 davon aus, dass es sich bei der Nachtragsverteilung um eine nachträgliche Ergänzung der Schlussverteilung handle.²⁰ Erste potenziell in eine andere Richtung weisende Tendenzen zeigten sich, als im Jahr 2017 ausgesprochen wurde, dass eine Nachtragsverteilung nach rechtskräftiger Bestätigung des Zahlungsplans auch dann stattfinden könne, wenn es zuvor keine Schlussverteilung gegeben hatte.²¹ Jüngst führte der OGH aus, dass „durch Anordnung der Nachtragsverteilung [...] eine planwidrige Unvollständigkeit des vorangegangenen Verwertungsverfahrens saniert“ werde.²²

Vor diesem Hintergrund erscheint es lohnend, zunächst die dogmatischen Grundlagen der Nachtragsverteilung als zentrale Forschungsfrage festzusetzen.

Sowohl in Deutschland²³ als auch in Österreich²⁴ wird die Lehre von der haftungsrechtlichen Zuweisung²⁵ als Grundlage für die Nachtragsverteilung herangezogen. Eine Kernthese dieser Lehre besagt, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Insolvenzgläubigern „die Masse als fixiertes, abgegrenztes Vermögen haftungsrechtlich zugewiesen wird“.²⁶ Die Massegegenstände haben dann nur noch Haftungsfunktion und es kommt zu einer insolvenzspezifischen Verfestigung der persönlichen Haftungsrechte der Insolvenzgläubiger.²⁷ Für die Nachtragsverteilung ist die Lehre von der haftungsrechtlichen Zuweisung insoweit bedeutsam, als die haftungsrechtliche Zuweisung nach den oben zitierten Autorinnen mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht „endgültig und immerwährend“ erlöschen soll.²⁸ Ob die haftungsrechtliche Zuweisung jedoch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens aufrecht bleibt,²⁹ wiederauflebt,³⁰ oder in gewissem, ebenso fraglichem, Umfang fortwirkt, wird in der Lehre nicht eindeutig beantwortet. Fraglich ist auch, wann und aus welchen Gründen die haftungsrechtliche Zuweisung vollständig endet,³¹ sowie welche sonstigen Grenzen bestehen. Hervorzuheben ist

²⁰ OGH 17.8.2016, 8 Ob 64/16v; ebenso das OLG Wien 22. 6. 2018, 6 R 93/18t ZIK 2019/190, 154; OLG Wien 16. 8. 2016, 28 R 186/16b ZIK 2017/201, 153.

²¹ OGH 22.2.2017, 8 Ob 65/16s, bestätigt durch OGH 26.11.2018, 8 Ob 104/18d; s auch RIS-Justiz RS0131368.

²² OGH 27.2.2020, 8 Ob 146/19g; ebenso schon OGH 26.2.2019, 8 Ob 93/18m.

²³ Meyer, Masseverwaltung 87 ff, 118.

²⁴ Schneider, KTS 2018, 51 (53 ff, 58).

²⁵ Diese Lehre basiert auf Henckel (in FS Weber 237), ist in Deutschland wohl als herrschend zu betrachten (s etwa Ehrlicke/Behme, MünchKommInsO I⁴ § 38 Rz 4; Hirte in Uhlenbruck, InsO I¹⁵ § 35 Rz 5 ff; Holzer in Kübler/Prütting/Bork, InsO § 35 Rz 5 ff; Peters, MünchKommInsO I⁴ § 35 Rz 22) und wurde in Österreich insb von Nunner-Krautgasser (Schuld 308 ff) zur Anwendung gebracht.

²⁶ Henckel in FS Weber 237 (252); s auch Nunner-Krautgasser, Schuld 309, 333; Schneider, KTS 2018, 51 (53 ff).

²⁷ Henckel in FS Weber 237 (244, 252); Nunner-Krautgasser in Konecny, Insolvenz-Forum 2006, 125 (139); Nunner-Krautgasser, Schuld 309 ff, 315 ff, 333; Schneider, KTS 2018, 51 (54).

²⁸ Siehe FN 23, 24; vgl auch Nunner-Krautgasser in Konecny, Insolvenz-Forum 2006, 125 (143 iZm dem Ausgleich von Verteilungsfehlern des Masseverwalters).

²⁹ So wohl Meyer, Masseverwaltung 88.

³⁰ So wohl Schneider, KTS 2018, 51 (56 ff).

³¹ Dies kann uA für die Frage Bedeutung haben, ob eine Nachtragsverteilung möglich ist, wenn das ehemalige Massevermögen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bereits veräußert wurde; s dazu noch unten II. C.

etwa der Umstand, dass die Insolvenzmasse lediglich den Insolvenzgläubigern im Insolvenzverfahren haftungsrechtlich zugewiesen ist, nicht aber den Massegläubigern.³²

Eine Zielsetzung der Dissertation ist es daher, das Verhältnis zwischen der Nachtragsverteilung, der Lehre von der haftungsrechtlichen Zuweisung und dem Insolvenzbeschlagn aufzuarbeiten und zu präzisieren. Die Lehre von der haftungsrechtlichen Zuweisung dient insb dazu, die Stellung der Insolvenzgläubiger zu deuten.³³ Insofern ist zu überprüfen, ob diese Lehre als dogmatische Grundlage für die Nachtragsverteilung passend ist und inwieweit sie geeignet ist, für Folgefragen Antworten zu bieten.³⁴ Es soll im Zuge der Untersuchung nicht übersehen werden, dass diese Lehre eine juristische Konstruktion ist und eine solche, wie schon *Henckel* ausführte, „den Zugang zu angemessenen Lösungen in gleicher Weise erschweren wie erleichtern“ kann.³⁵ Aus diesem Grund soll die umfassende Auslegung des § 138 IO anhand der klassischen Interpretationsmethoden³⁶ einen wesentlichen Teil der Untersuchung der dogmatischen Grundlagen der Nachtragsverteilung darstellen.

Die Bestimmung über die Nachtragsverteilung ist zwar bereits seit der KO 1914 im Wesentlichen unverändert Teil der österr Rechtsordnung,³⁷ dennoch erscheint zunächst eine historische Analyse geboten. Dies einerseits, weil durch die KO 1914 eine Umstrukturierung bzw Neufassung der Nachtragsverteilung erfolgte. So gab es in der CO 1868³⁸ mit §§ 188 und 190 noch zwei Bestimmungen, die sich mit der Nachtragsverteilung beschäftigten. Andererseits veränderte sich auch das Verfahrensgebäude³⁹ des Insolvenzverfahrens, in das die Nachtragsverteilung eingebettet ist, seit der KO 1914 zum Teil gravierend, was sich etwa in neuen Verfahrenstypen oder neuen Beendigungsmöglichkeiten manifestiert.⁴⁰

Es erscheint zudem lohnend, die systematische Stellung des § 138 IO innerhalb der Insolvenzordnung näher zu betrachten und zu erörtern, was sich daraus für die Nachtragsverteilung ergibt. § 138 IO ist im zweiten Teil der IO „Insolvenzverfahren“ angesiedelt und bildet

³² *Nunner-Krautgasser*, Schuld 310 f; vgl *Duursma-Kepplinger*, Haftungsordnung I 40 ff, 63 f.

³³ Vgl *Nunner-Krautgasser* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2006, 125 (125 f); *Nunner-Krautgasser*, Schuld 309 f, 315, 333; *Schneider*, KTS 2018, 51 (55).

³⁴ *Nunner-Krautgasser* (in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2006, 125 [149]) führt aus, zielführender als gewisse Fragen isoliert zu betrachten sei es, „zu versuchen, die zT verborgenen, aber gleichwohl bestehenden Zusammenhänge aufzudecken, und die dahinter stehende Systematik zu ermitteln“.

³⁵ *Henckel* in FS Weber 237 (251).

³⁶ Siehe dazu noch unten III.

³⁷ Siehe schon *Jelinek* in FS Sprung 195 (195); *Reckenzaun*, ZIK 2013/239, 165 (166); *Schneider* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (115).

³⁸ Gesetz vom 25. Dezember 1868 zur Einführung einer Concursordnung, RGBI 1869/1.

³⁹ Zum Begriff und den Neuerungen iZm dem IRÄG 2010 s *Konecny* in *Konecny*, IRÄG 2010, 1.

⁴⁰ So wurde etwa die Beendigung des Verfahrens wegen Masseunzulänglichkeit gem § 124a IO mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002 BGBl I 2002/75 eingeführt, die Sonderbestimmungen über die Insolvenz natürlicher Personen mit der KO-Novelle 1993 BGBl 1993/974.

einen Bestandteil des zweiten Hauptstücks „Verteilung“.⁴¹ Dieses Hauptstück beinhaltet neben allgemeinen Bestimmungen zur Verteilung, wie etwa die Verteilungsgrundsätze und die Unterscheidung von formloser und förmlicher Verteilung,⁴² auch die Verteilungsarten der IO, nämlich die Zwischenverteilung (§ 128 Abs 2 IO),⁴³ die Schlussverteilung (§§ 136 f IO)⁴⁴ und die Nachtragsverteilung (§ 138 IO).

Unter Berücksichtigung der zu analysierenden Besonderheiten, Aufgaben und Zwecke des Verteilungsverfahrens und im Speziellen der Nachtragsverteilung soll etwa untersucht werden, inwieweit die unterschiedlichen Verteilungsarten ein zweckentsprechendes System bilden, wobei insb die Anknüpfung der Nachtragsverteilung an die Schlussverteilung zu beleuchten ist.

Die Zielsetzung des Abschnittes besteht darin, die dogmatischen Grundlagen der Nachtragsverteilung herauszuarbeiten und eine Definition der Nachtragsverteilung zu formulieren.

B. Die Nachtragsverteilung im Gefüge der unterschiedlichen Insolvenzverfahrenstypen

Weiters soll geklärt werden, welche Verfahrenstypen und Beendigungsarten der Anwendungsbereich der Nachtragsverteilung umfasst. Es sollen zur Schlussverteilung alternative Zeit- und Anknüpfungspunkte ausgearbeitet werden, an die eine Nachtragsverteilung anschließen kann und im Einzelnen auf die unterschiedlichen Verfahrens- und Beendigungsarten eingegangen werden.

Nach derzeitigem Forschungsstand unproblematisch möglich ist eine Nachtragsverteilung nach Aufhebung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person nach Schlussverteilung.⁴⁵ Recht einheitlich gestaltet sich der Meinungsstand auch im Falle des Zustandekommens eines Sanierungsplans; in diesem Fall wird die Möglichkeit einer Nachtragsverteilung allerdings grds abgelehnt.⁴⁶ Zulässig ist eine Nachtragsverteilung nach hM hingegen

⁴¹ Vgl *Schneider in Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (116 f).

⁴² Vgl *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁴ Rz 374, 381 f; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 623 ff; *Zeitler* in KLS, IO § 129 Rz 1, § 138 Rz 7.

⁴³ Siehe dazu etwa *Riel*, ZIK 2018/216, 175; *Riel in Konecny*, Insolvenz-Forum 2018, 79; *Zeitler* in KLS, IO § 128 Rz 41 ff.

⁴⁴ Siehe dazu etwa *Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 136 KO; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 631; *Zeitler* in KLS, IO § 136.

⁴⁵ Vgl *Bartsch/Pollak*, KO I³ § 138 Anm 1, 6; *Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 138 KO Rz 1; *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 633; *Poltsch/Reckenzaun in Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun/Isola/Petsch*, Praxishandbuch 903 (904); *Schneider in Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (120); *Schneider in Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203 (206); *Trenker*, ÖJZ 2019/113, 897 (905); *Zeitler* in KLS, IO § 138 Rz 1, 75.

⁴⁶ *Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 138 KO Rz 23; *Poltsch/Reckenzaun in Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun/Isola/Petsch*, Praxishandbuch 903 (904); *Schneider in Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (123); *Schneider in Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203 (211); *Zeitler* in KLS, IO § 138 Rz 82; s OGH 20.3.2003, 8 Ob 240/02f; OLG Wien 16. 8. 2016, 28 R 186/16b ZIK 2017/201, 153. Vgl zu den Besonderheiten iZm dem Umgang mit nachträglich hervorkommendem bzw nachträglich zu verwertendem Vermögen beim

nach Zustandekommen eines Zahlungsplans.⁴⁷ Dies insb dann, wenn – wie beim Zahlungsverfahren, das eine Kombination aus Verteilungskonkurs und Schuldenregulierung mittels Quotenzahlung ist,⁴⁸ grds vorgesehen – das Vermögen verwertet und eine Schlussverteilung durchgeführt wurde. Nach der Rechtsprechung ist eine Nachtragsverteilung auch dann möglich, wenn vor dem Zustandekommen des Zahlungsplans mangels bekannten Schuldnervermögens keine Verwertung und daher auch keine Schlussverteilung stattgefunden hat. Begründet wurde das insb damit, dass es in Verfahren, die grds zwingend die Verteilung des Schuldnervermögens vorsehen, nicht darauf ankomme, ob eine Schlussverteilung stattgefunden hat.⁴⁹ Diese Entscheidung, die in der Lehre grds Zustimmung gefunden hat,⁵⁰ ist insb im Hinblick auf ihren möglicherweise verallgemeinerungsfähigen Kern zu untersuchen und es ist herauszuarbeiten, was aus ihr für sonstige Verfahrensbeendigungen ohne (Schluss-)Verteilung gewonnen werden kann.

Eine weitere Entschuldungsmöglichkeit für natürliche Personen neben Zahlungsplan und Sanierungsplan ist das Abschöpfungsverfahren. Da dieses Verfahren eine Schlussverteilung vorsieht, vertritt die hL die Ansicht, dass eine Nachtragsverteilung möglich ist.⁵¹ Ganz allgemein gilt, dass bei der Insolvenz natürlicher Personen der Restschuldbefreiung große Bedeutung zukommt, weshalb im Zuge der Untersuchung auch auf das Verhältnis von Restschuldbefreiung und Nachtragsverteilung näher eingegangen werden soll.⁵²

Zusätzlich zu den soeben erörterten Varianten für natürliche und juristische Personen bestehen noch weitere Beendigungsmöglichkeiten, nämlich die Aufhebung des Verfahrens mit

Sanierungsplan *Schneider* in *Konecny*, *Insolvenzrecht* 2015, 203 (211); ausführlich *Trenker*, *ÖJZ* 2019/113, 897 (898).

⁴⁷ *Konecny*, *ZIK* 2001/241, 146; *Poltsch/Reckenzaun* in *Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun/Isola/Petsch*, *Praxishandbuch* 903 (905); *Schneider*, *Privatinsolvenz*³ 102 f, 154; *Schneider* in *Konecny*, *Insolvenz-Forum* 2016, 115 (124 f); *Schneider* in *Konecny*, *Insolvenzrecht* 2015, 203 (211 ff); *Zeitler* in *KLS*, *IO* § 138 Rz 78; *OGH* 22.2.2017, 8 Ob 65/16s; *OGH* 10.7.2008, 8 Ob 1/08t; *OGH* 3.8.2006, 8 Ob 80/06g; *OGH* 9.11.2000, 8 Ob 232/00a. *AA Kodek*, *RdW* 2001, 329. Dogmatische Bedenken dagegen hegt *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, *Insolvenzrecht IV*⁴ § 138 KO Rz 24 ff, insb 26; *Kodek*, *Privatkonkurs*² Rz 376 f.

⁴⁸ *Konecny*, *ZIK* 2001/241, 146 (147); zust *Kodek*, *Privatkonkurs*² Rz 331; *Schneider*, *Privatinsolvenz*³ 132; *Schneider* in *Konecny*, *Insolvenzrecht* 2015, 203 (211 f).

⁴⁹ *OGH* 22.2.2017, 8 Ob 65/16s; bestätigt durch *OGH* 26.11.2018, 8 Ob 104/18d; vgl *RIS-Justiz* RS0131368.

⁵⁰ *Schneider*, *Privatinsolvenz*³ 103; *Schneider*, *ZIK* 2017/165, 129; *Schneider* in *Konecny*, *Insolvenz-Forum* 2016, 115 (125); *Zeitler*, *EvBl* 2017/111, 775 (778 f; Entscheidungsanmerkung); vgl auch *Zeitler* in *KLS*, *IO* § 138 Rz 79; vgl zu *OGH* 26.11.2018, 8 Ob 104/18d *Riel*, *ZIK* 2019/97, 73 (76; Entscheidungsanmerkung).

⁵¹ *Poltsch/Reckenzaun* in *Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun/Isola/Petsch*, *Praxishandbuch* 903 (905); *Schneider*, *Privatinsolvenz*³ 103, 201; *Schneider* in *Konecny*, *Insolvenzrecht* 2015, 203 (213 f); *Trenker*, *ÖJZ* 2019/113, 897 (905); *LGZ* Wien 24.9.2014, 46 R 216/14a *ZIK* 2015/82, 73; vgl auch *Kodek*, *Privatkonkurs*² Rz 706/4; teils aA *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, *Insolvenzrecht IV*⁴ § 138 KO Rz 29.

⁵² Siehe dazu *Kodek*, *RdW* 2001, 329; *Konecny*, *ZIK* 2001/241, 146 (insb 148 ff).

Zustimmung aller Gläubiger,⁵³ mangels kostendeckenden Vermögens⁵⁴ oder wegen Masseunzulänglichkeit,⁵⁵ wobei der letztgenannte Fall besonders umstritten ist.

Eine Zielsetzung des Dissertationsprojekts besteht daher in der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags zur Frage, welche Verfahrens- und Beendigungsarten einer Nachtragsverteilung zugänglich sind.

C. Die Voraussetzungen der Nachtragsverteilung

Die Dissertation soll sich weiters mit den Voraussetzungen der Nachtragsverteilung auseinandersetzen. Ein zentraler Aspekt ist, dass der Nachtragsverteilung zugängliche Beträge vorhanden sind, weshalb das von § 138 IO umfasste Vermögen analysiert werden soll. § 138 Abs 1 IO erfasst bei Gericht erlegte Beträge, die für die Masse frei werden und sonst bezahlte Beträge, die in die Masse zurückfließen; § 138 Abs 2 IO Vermögen, das nach der Schlussverteilung oder nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ermittelt wird. Grds unterliegen einer Nachtragsverteilung Vermögensstücke, „die zur Insolvenzmasse gehören“.⁵⁶ Zu klären ist daher zunächst, welches Vermögen als „massezugehöriges Vermögen“ einer Nachtragsverteilung zugänglich ist, und welches – etwa, weil es sich um Neuerwerb oder um freigegebenes Vermögen handelt – nicht.

Der Wortlaut des § 138 Abs 2 IO bezieht lediglich Vermögensstücke, die nachträglich ermittelt wurden in die Nachtragsverteilung ein. Die Dissertation soll sich daher mit der Frage

⁵³ Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Einverständnis der Gläubiger gem § 123b IO ist eine Nachtragsverteilung nach hM nicht zulässig. *Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 138 KO Rz 22; *König*, Anfechtung⁵ Rz 21/4 (iZm Insolvenzanfechtungsansprüchen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens); *Poltsch/Reckenzaun in Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun/Isola/Petsch*, Praxishandbuch 903 (905); *Senoner in Konecny*, Insolvenzesetze (52. Lfg; 2013) § 123b IO Rz 15; *Trenker*, ÖJZ 2019/113, 897 (905).

⁵⁴ Nach der Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens ist eine Nachtragsverteilung nach einem Teil der Lehre nicht zulässig, etwa *Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 138 KO Rz 20 f; *Schneider*, ZIK 2017/165, 129 (132); *Schneider in Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (122 f); *Schneider in Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203 (210); *Zeitler in KLS*, IO § 138 Rz 75; OGH 28.5.2013, 8 Ob 132/12p; OLG Wien 22.12.2016, 28 R 243/16k ZIK 2017/251, 196; aA *König*, Anfechtung⁵ Rz 21/4 (iZm Insolvenzanfechtungsansprüchen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens); vgl *Zeitler* (EvBl 2017/111, 775 [778; Entscheidungsanmerkung]), nach dem eine Nachtragsverteilung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein kann.

⁵⁵ Ein Teil der Lehre lehnt eine Nachtragsverteilung insb mit Verweis auf die fehlende Schlussverteilung ab. So etwa *Schneider in Konecny*, Insolvenz-Forum 2016, 115 (121 f); *Schneider in Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203 (209 f); vgl auch *Bartsch/Pollak*, KO I³ § 138 Anm 1. *Zeitler in KLS*, IO § 138 Rz 75 und OLG Wien 11.11.2014, 28 R 269/14f ZIK 2015/34, 31 halten jedenfalls eine Nachtragsverteilung an Insolvenzgläubiger für unmöglich.

Andere Meinungen wollen eine Nachtragsverteilung zulassen. Siehe etwa ErläutRV zur InsNov 2002, 988 BlgNR 21. GP 34; ausführlich *Bachmann*, Befriedigung 173 ff, insb 178; *Reckenzaun*, ZIK 2013/239, 165; *Riel*, ZIK 2019/97, 73 (76; Entscheidungsanmerkung); vgl *Zeitler* (EvBl 2017/111, 775 [778; Entscheidungsanmerkung]), nach dem eine Nachtragsverteilung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein kann. Vgl auch *Trenker* (ÖJZ 2019/113, 897 [905]), der ausführt, dass mit der E OGH 22.2.2017, 8 Ob 65/16s „eines der zentralen Argumente gegen die ‚Nachtragsanfechtung‘ bei Aufhebung mangels Masse weggefallen sein [dürfte]“.

⁵⁶ *Schneider in Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203 (204); vgl auch *Zeitler in KLS*, IO § 138 Rz 2 ff, 12. *Feil* (IO⁸ § 138 Rz 1) und *Petschek/Reimer/Schiemer* (Insolvenzrecht 636) führen aus, dass „Insolvenzvermögen“ nicht „technisch“ zu verstehen sei.

auseinandersetzen, was für Vermögenswerte zu gelten hat, die zwar während des Insolvenzverfahrens bereits bekannt waren, jedoch nicht verwertet wurden.⁵⁷ Nachzugehen ist auch daran anschließenden Folgefragen, etwa hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise im Falle unverwertbaren Vermögens.⁵⁸

In die Abhandlung des erfassten Vermögens ist auch die sog „verlängerte Nachtragsverteilung“ miteinzubeziehen.⁵⁹ Sie behandelt den Fall, dass der Vermögenswert, der einer Nachtragsverteilung zugänglich wäre, bereits vom Schuldner verwertet wurde. Fraglich ist, ob und unter welchen Voraussetzungen das an die Stelle eines der Nachtragsverteilung unterliegenden Vermögenswertes tretende Surrogat (zB ein Kaufpreis) der Nachtragsverteilung unterliegt. Zu untersuchen ist insb die Grundlage für eine Surrogation,⁶⁰ welche ihrerseits vom Neuerwerb abzugrenzen ist. Ebenso soll herausgearbeitet werden, wann und durch welche Verfügungen ein Vermögenswert der „verlängerten Nachtragsverteilung“ endgültig entzogen wird.⁶¹

Schließlich soll auch der bis dato eher wenig beachteten Frage nach dem Wert der Nachtragsverteilungsmasse nachgegangen werden.⁶² Da das Vermögen stetig Wertveränderungen unterliegt, sei es durch Zutun des Schuldners oder nicht, ist zu untersuchen, welcher Betrag für die Nachtragsverteilung veranschlagt werden kann. Zu denken ist etwa an den Fall, dass eine Liegenschaft erst Jahre nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Rahmen einer Nachtragsverteilung verkauft wird. Sie könnte in der Zwischenzeit drastisch an Wert gewonnen oder verloren haben. Es soll daher erarbeitet werden, welcher Zeitpunkt für die Ermittlung des Wertes relevant ist und wie mit Wertveränderungen sowie mit eventuell vom Schuldner oder von Dritten getätigten Aufwendungen umzugehen ist.

⁵⁷ Grund dafür, dass ein Vermögensgegenstand unverwertet blieb, kann sein, dass die Realisierung zB aufgrund eines Verwertungshindernisses nicht möglich war, oder dass das Vermögen zwar verwertbar war, der Masseverwalter aber einem Irrtum unterlag. Eine Nachtragsverteilung zulassend etwa *Lehner*, ZIK 2017/10, 16 (17); *Reckenzaun*, ZIK 2013/239, 166 (166 ff); *Schneider* in *Konecny*, Insolvenzrecht 2015, 203 (206); *Zeitler* in *KLS*, IO § 138 Rz 14 ff; s in Bezug auf irrtümlich nicht verwertetes Vermögen: *Jelinek* in *FS Sprung* 195 (201 ff); s in Bezug auf unverwertbares Vermögen: *Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 634. AA *Kodek* in *Bartsch/Polak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴§136 Rz 7, § 138 KO Rz 21.

⁵⁸ Vgl dazu etwa *Reckenzaun*, ZIK 2013/239, 166; *Zeitler* in *KLS*, IO § 138 Rz 17 ff, 20 ff.

⁵⁹ Siehe *Schneider*, KTS 2018, 51 (62 ff); vgl OGH 10.7.2008, 8 Ob 1/08t. In dieser Entscheidung ließ der OGH – allerdings ohne nähere Begründung – eine verlängerte Nachtragsverteilung zu. Siehe zur dt Rechtslage BGH 26.1.2012, IX ZB 111/10 NZI 2012, 271 (*Keller*); *Heinze*, ZInsO 2012, 1606; *Meyer*, Masseverwaltung 103 ff; *Wegener* in *Uhlenbruck*, InsO I¹⁵ § 203 Rz 14.

⁶⁰ Siehe dazu *Schneider*, KTS 2018, 51 (65 ff).

⁶¹ Zu denken wäre etwa an eine unentgeltliche Veräußerung oder an einen Verbrauch, s *Schneider*, KTS 2018, 51 (67 ff).

⁶² Siehe dazu kürzlich OGH 27.2.2020, 8 Ob 146/19g; weiters OGH 22.2.2017, 8 Ob 65/16s; OGH 10.7.2008, 8 Ob 1/08t; OGH 9.11.2000, 8 Ob 232/00a. Inwieweit diese Entscheidungen in Einklang zu bringen sind, soll Gegenstand der Untersuchung sein.

D. Das Verhältnis der Nachtragsverteilung zu einem neuen Insolvenzverfahren

Die Dissertation soll sich auch mit dem Verhältnis der Nachtragsverteilung zu einem neuen Insolvenzverfahren bzw zu einer weiteren Nachtragsverteilung auseinandersetzen und die unterschiedlichen Konstellationen untersuchen.

Das erste mögliche Szenario betrifft den Fall, dass zunächst eine Nachtragsverteilung eingeleitet wird und anschließend ein neues (zweites) Insolvenzverfahren eröffnet werden soll. Fraglich ist einerseits, ob und in welchem Umfang eine laufende Nachtragsverteilung die Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens hindert. Nach *Schneider* entfalte ein Nachtragsverteilungsverfahren keine umfassenden insolvenzrechtlichen Wirkungen, etwa verliere der Schuldner nur in Bezug auf nachträglich zu verteilendes Vermögen die Verfügungsbefugnis, weshalb eine Nachtragsverteilung die Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens nicht hindern könne.⁶³ Andererseits ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens auf die Nachtragsverteilung hat. Es ist zu klären, ob das der Nachtragsverteilung unterliegende Vermögen in das neu eröffnete Insolvenzverfahren einbezogen werden kann.

Das zweite Szenario betrifft die umgekehrte zeitliche Abfolge: Zuerst wird ein neues Insolvenzverfahren eröffnet und währenddessen ergibt sich, dass Vermögen vorhanden ist, das einer Nachtragsverteilung im Rahmen des ersten Verfahrens unterliegen würde. Überprüft werden soll, ob die Durchführung einer Nachtragsverteilung in diesem Fall möglich ist.⁶⁴

Die dritte mögliche Konstellation ist, dass zwei Insolvenzverfahren hintereinander geführt wurden und nach Aufhebung auch des zweiten Verfahrens Vermögen hervorkommt, das einer Nachtragsverteilung zugänglich wäre. War das betreffende Vermögen in beiden Insolvenzverfahren Massebestandteil, so stellt sich die Frage, ob der Betrag an die Gläubiger des ersten oder des zweiten Verfahrens verteilt werden soll.

III. Forschungsstand und methodische Überlegungen

Das vorhandene Material zur Nachtragsverteilung umfasst Kommentarbeiträge, Abhandlungen in Lehrbüchern und Systemen, einige Beiträge in Zeitschriften, Festschriften und Sammelbän-

⁶³ *Schneider*, KTS 2018, 51 (71 f mwN); zur dt Rechtslage *Meyer*, Masseverwaltung 349 ff, 352 ff.

⁶⁴ Die ältere Lehre (*Petschek/Reimer/Schiemer*, Insolvenzrecht 637; *Rintelen*, Handbuch 435; *Voß*, ZZP 36 [1907] 401 [427 f]) hielt eine Nachtragsverteilung trotz Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens für möglich. AA *Schneider*, KTS 2018, 51 (72 ff).

den sowie Judikatur des OGH und unterinstanzlicher Gerichte. Da soweit ersichtlich keine Monografie zur Nachtragsverteilung nach österr Recht⁶⁵ existiert, soll die geplante Dissertation den Anwendungsbereich der Nachtragsverteilung wissenschaftlich aufarbeiten und diese Lücke schließen. Die dargestellten Fragestellungen sollen anhand des klassischen juristischen Methodenkanons⁶⁶ sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen Materials in Schrifttum und Judikatur analysiert werden. Da § 138 KO 1914 ua auch eine dt Norm, § 166 dKO, zum Vorbild hatte, erscheint auch eine vergleichende Analyse der dt Rechtslage lohnend.

IV. Vorläufige Gliederung

1. Kapitel: Einleitung

2. Kapitel: (Dogmatische) Grundlagen der Nachtragsverteilung

- I. Die Nachtragsverteilung im Lichte der Lehre von der haftungsrechtlichen Zuweisung
 - A. Grundlagen der Lehre von der haftungsrechtlichen Zuweisung
 - B. Die Bedeutung der Lehre von der haftungsrechtlichen Zuweisung für die Nachtragsverteilung
 - C. Verhältnis von Insolvenzbeschlagn, dessen Ende und haftungsrechtlicher Zuweisung
 - D. Grenzen der Lehre von der haftungsrechtlichen Zuweisung
- II. Die Nachtragsverteilung als Teil eines einheitlichen Insolvenzverfahrens
 - A. Historische Entwicklung des § 138 IO
 - B. Die Nachtragsverteilung als Bestimmung des zweiten Teils der IO
 - C. Die Nachtragsverteilung als Teil des Verteilungsverfahrens
 - D. Die Nachtragsverteilung als Verteilung nach der Schlussverteilung?
 - E. Die Nachtragsverteilung als optionales Unterverfahren
- III. Eingliederung der Nachtragsverteilung in die (weiteren) Zwecke des Insolvenzverfahrens
- IV. Lösungsvorschlag

3. Kapitel: Die Nachtragsverteilung im Gefüge der unterschiedlichen Insolvenzverfahrenstypen

- I. Die Bedeutung der Schlussverteilung für die Nachtragsverteilung
 - A. Bedeutung der Schlussverteilung für den Verteilungsentwurf der Nachtragsverteilung
 - B. Alternative Anknüpfungspunkte in Verfahren ohne Schlussverteilung

⁶⁵ In Deutschland gibt es jedenfalls zwei nennenswerte Monografien. Bei *Wachtel*, Nachtragsverteilung, ist hervorzuheben, dass dieses Werk 1927 erschien. *Meyer*, Masseverwaltung, behandelt die Masseverwaltung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens am Beispiel der Nachtragsverteilung.

⁶⁶ Siehe etwa *F. Bydlinski*, Methodenlehre² 393 ff; *Zippelius*, Methodenlehre¹¹ 35 ff.

- II. Der Nachtragsverteilung unterliegende Insolvenzverfahrenstypen
 - A. Juristische Personen
 - B. Natürliche Personen
 - C. Sonstige Beendigungsmöglichkeiten

4. Kapitel: Voraussetzungen der Nachtragsverteilung

- I. Die Beteiligten
- II. Von der Nachtragsverteilung (nicht) erfasstes Vermögen
 - A. (Ehemaliges) Massevermögen
 - B. Bei Gericht erlegte, für die Masse freiwerdende Beträge
 - C. Bezahlte, in die Masse zurückfließende Beträge
 - D. Nach der Schlussverteilung ermittelte Beträge
 - E. Bekannte Beträge, die nicht verwertet wurden
 - F. Bereits vom Schuldner verwertetes, ursprünglich zur Masse gehöriges Vermögen („verlängerte Nachtragsverteilung“)
 - G. Der Wert des zu verteilenden Vermögens
- III. Vorhandensein von hinreichendem Vermögen
 - A. Absehen von der Verteilung gem § 138 Abs 3 IO
 - B. Die Bagatellgrenze gem § 138 Abs 4 IO
- IV. Zeitliche Voraussetzungen: Zeitpunkt und Dauer der Nachtragsverteilung
 - A. Einleitung eines Nachtragsverteilungsverfahrens vor bzw nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens
 - B. (Keine) zeitliche Beschränkung für die Einleitung eines Nachtragsverteilungsverfahrens
 - C. Die Möglichkeit einer „ewigen Nachtragsverteilung“

5. Kapitel: Das Verhältnis der Nachtragsverteilung zu einem neuen Insolvenzverfahren

- I. Die Konkurrenz zwischen der Nachtragsverteilung und der Einleitung eines neuen Insolvenzverfahrens
- II. Die frühere Einleitung einer Nachtragsverteilung
- III. Die frühere Einleitung eines neuen Insolvenzverfahrens
- IV. Die Möglichkeit einer Nachtragsverteilung nach zwei aufgehobenen Insolvenzverfahren
- V. Internationale Fälle

6. Kapitel: Zusammenfassung und Thesen

V. Literaturauswahl

- Bachmann*, Befriedigung der Masseforderungen (1993).
- Bartsch/Heil*, Grundriss des Insolvenzrechts⁴ (1983).
- Bartsch/Pollak*, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz I³ (1937), II³ (1937).
- Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht I⁴ (2000), II/2⁴ (2004), III⁴ (2002), IV⁴ (2006), Erster Zusatzband⁴ (2009).
- Braun*, Insolvenzordnung⁸ (2020).
- Bresich/Klingenbrunner*, Die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge des Gemeinschuldners im Konkursverfahren, ZIK 2008/187, 114.
- F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991).
- Chalupsky/Ennöckl/Holzapfel*, Handbuch des österreichischen Insolvenzrechts (1986).
- Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁴ (2018).
- Doppelhofer*, Prämiengünstige Zukunftsvorsorge im Konkurs des Versicherungsnehmers, RdW 2012/343, 331.
- Duursma-Kepplinger*, Die Haftungsordnung im Gesellschaftskonkurs I Die Rechtsstellung von Masse und Masseverwalter (2009), II Die Haftung der Masse (2009), III Die Haftung des Masseverwalters für pflichtwidrige Geschäftsführung (2009), IV Parallelfälle der Masseverwalter und Geschäftsführerhaftung (2009).
- Eckardt*, Die Feststellung und Befriedigung des Insolvenzgläubigerrechts, in Kölner Schrift zur Insolvenzordnung³ (2009) 533.
- Feil*, Insolvenzordnung Praxiskommentar⁸ (2014).
- Graf-Schlicker*, Kommentar zur Insolvenzordnung⁵ (2020).
- Häsemeyer*, Insolvenzrecht⁴ (2007).
- Havas/Neumayr*, Die Verfahrenskosten bei der Nachtragsverteilung nach § 138 IO, ZIK 2016/60, 56.
- Heinze*, Die verlängerte Nachtragsverteilung bei wirksamen Verfügungen des Schuldners, ZInsO 2012, 1606.
- Henckel*, Wert und Unwert juristischer Konstruktion im Konkursrecht, in FS Weber (1975) 237.
- Holzhammer*, Österreichisches Insolvenzrecht⁵ (1996).
- Jaeger*, Insolvenzordnung I (2004), II (2007), III (2014), IV (2008), V/1 (2016), V/2 (2018), VI (2011), VII (2018), VIII (2020), IX (2020).
- Jaufer/Nunner-Krautgasser/Scherbaum*, Stellung der Gläubiger im Insolvenzverfahren (2015).
- Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer*, Verwertung in der Insolvenz: Tagungsband 2013 der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht (2015).
- Jelinek*, Konkursfreiheit und Gläubigerrecht, in FS Kralik (1986) 229.
- Jelinek*, Forderungsfeststellung und Wiederaufnahme im Konkursverfahren, in FS Fasching (1988) 245.
- Jelinek*, Unterbleiben der Realisierung von Massebestandteilen und Nachtragsverteilung, FS Sprung (2001) 195.
- Jelinek/Zangl*, Konkursordnung⁷ (2004).
- Kantner*, Die Nachtragsverteilung, ZIK 2020/117, 102.
- Kayser/Thole*, Insolvenzordnung⁹ (2018).
- Kodek*, Nachträgliches Hervorkommen von Schuldnervermögen beim Zahlungsplan, RdW 2001/363, 329.
- Kodek*, Verfahrensrechtliche Fragen beim Zahlungsplan, ZIK 2004/142, 113.

Kodek, Von der KO zur IO - Das IRÄG 2010 im Überblick, ÖBA 2010, 498.

Kodek, Handbuch Privatkonkurs² (2015).

Kodek, Zweifelsfragen beim Zahlungsplan, in *Konecny*, ZIK Spezial – Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015 (2016) 77.

Konecny, Restschuldbefreiung bei insolventen natürlichen Personen, ÖBA 1994, 911.

Konecny, Zahlungsplan und Nachtragsverteilung, ZIK 2001/241, 146.

Konecny, Konkurs ist ein Konkurs ist ein Konkurs, in FS Rechberger (2005) 301.

Konecny, Forderungsveränderungen nach Forderungsfeststellung im Konkurs, in FS Koziol (2010) 1201.

Konecny, Das Verfahrensgebäude der Insolvenzordnung, in *Konecny*, ZIK Spezial – IRÄG 2010 (2010) 1.

Konecny, Rechnungslegung und Verteilung - Gegenstand und Wirkung, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2015 (2016) 65.

Konecny, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (39.-71. Lfg; 2010-2019).

Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (1.-38. Lfg; 1997-2009).

Koller/Lovrek/Spitzer, IO (2019).

König, Die Anfechtung nach der IO⁵ (2014).

Kübler/Prütting/Bork, Kommentar zur Insolvenzordnung I, II, III, IV, V (ab 1998).

Lehmann, Kommentar zur österreichischen Konkurs-, Ausgleichs und Anfechtungsordnung I (1916).

Lehner, Nachtragsverteilung: Die Verwertung früher nicht verwertbarer Vermögensmassen im eigentlichen Insolvenzverfahren (am Beispiel der Zukunftsvorsorge), ZIK 2017/10, 16.

Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung² (2018).

Lovrek, Aktuelle Rechtsprechung des OGH zur Haftung von Insolvenzverwalter und Gesellschaftsorganen, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2006 (2007) 105.

Ludewig, Probleme des Nachtragsverteilungsverfahrens, in *Smid/Zeuner/Schmidt*, Aktuelle Probleme des geltenden deutschen Insolvenzrechts (2009) 77.

Mayr, Formlose Verteilung als Schlussverteilung im Konkursverfahren? RZ 1969, 144.

Meyer, Masseverwaltung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens am Beispiel der Nachtragsverteilung (2015).

Mohr, Insolvenzrecht 2002 (2002).

Mohr, IO Große Gesetzesausgabe¹¹ (2012).

Mohr, Privatinsolvenz³ (2018).

Nunner, Die Freigabe von Konkursvermögen (1998).

Nunner-Krautgasser, Zur Frage der Wiedereinbeziehung ausgeschiedenen Vermögens in die Konkursmasse, WBI 2000, 107.

Nunner-Krautgasser, Haftungsverwirklichung im Konkurs und praktische Folgen, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2006 (2007) 115.

Nunner-Krautgasser, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007).

Nunner-Krautgasser, Haftungsrechtliche Unwirksamkeit infolge Insolvenzanfechtung und ihre Tragweite in der Insolvenz des Anfechtungsgegners, in *Konecny*, ZIK Spezial – Insolvenzrecht und Kreditschutz 2015 (2015) 129.

Petschek/Reimer/Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht (1973).

Poltsch/Reckenzaun, Nachtragsverteilung, in *Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun/Isola/Petsch*, Praxishandbuch Insolvenzabwicklung (2016) 903.

Reckenzaun, Teilaufhebung des Konkursverfahrens, ZIK 2013/239, 165.

Riel, Die Befugnisse des Masseverwalters im Zivilverfahrensrecht (1995).

Riel, Die Zwischenverteilung, ZIK 2018/216, 175.

Riel, Die Zwischenverteilung, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2018 (2019) 79.

Rintelen, Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechtes (1915).

Schneider, Bekanntes Vermögen und Nachtragsverteilung, in *Konecny*, ZIK Spezial – Insolvenzrecht und Kreditschutz (2015) 203.

Schneider, Rechtsfragen der Nachtragsverteilung, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2016 (2017) 115.

Schneider, Fehlende Vermögensverwertung und Nachtragsverteilung beim Zahlungsplan, ZIK 2017/165, 129.

Schneider, Die Nachtragsverteilung – dogmatische Grundfragen und praktische Schwierigkeiten, KTS 2018, 51.

Schneider, Privatinsolvenz³ (2018).

F. Schulz, System der Rechte auf den Eingriffserwerb, AcP 105 (1909) 1.

Schwarz, Das österreichische Concursrecht I (1894), II (1896).

Spitzer, Aussonderung nach Insolvenzanfechtung in Deutschland und Österreich, ZInsO 2012, 308.

Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung I⁴ (2019), II⁴ (2019), III⁴ (2020), IV³ (2016).

Trenker, Anfechtung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, ÖJZ 2019/113, 897.

Uhlenbruck, Insolvenzordnung I¹⁵ (2019).

Voß, Über Fortbestand der Masse nach Aufhebung des Konkursverfahrens, ZZP 36 (1907) 401.

Wachtel, Die Nachtragsverteilung im Konkurs (1926).

Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ (2012).